

§ 7 BbgGDIG (Brandenburg) — Metadaten

Brandenburgisches Geodateninfrastrukturgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Behörden, welche Geodaten als Referenzversion im Sinne von § 4 Absatz 2 und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens anzugeben:

Schlüsselwörter,

Klassifizierung,

Qualitätsmerkmale,

geographischer Standort,

die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde und

Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen nach § 12 und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Gebühren oder Entgelte.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten sind mindestens anzugeben:

Qualitätsmerkmale,

die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde sowie

Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen nach § 12 und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Gebühren oder Entgelte.

Zitiervorschlag: § 7 BbgGDIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgGDIG/7>